

FRÉDÉRIC STROH

## HOMOSEXUALITÄT, SEXUELLE GEWALT UND JUSTIZ

### DREI VERFAHREN VOR DEM SONDERGERICHT ZICHENAU NACH §§ 175 UND 175A RSTGB

#### Einführung

Die seit 1939 in den „eingegliederten Ostgebieten“ umgesetzte Germanisierungs- und Besatzungspolitik berührte auch den Bereich der Sexualität, was sich einerseits im generellen Verbot geschlechtlicher Beziehungen zwischen Deutschen und Polen, andererseits in Zwangsprostitution und Vergewaltigung polnischer Frauen äußerte.<sup>1</sup> In den letzten Jahren stieg das Interesse an diesen Themen in Geschichtswissenschaft und Gesellschaft auch in Polen spürbar. Dabei blieb Homosexualität als Forschungsgegenstand allerdings weitgehend ausgeblendet.<sup>2</sup> Zwar liegen Erzählungen von Opfern der nationalsozialistischen Repressionen gegen Homosexuelle mittlerweile in polnischer Übersetzung vor,<sup>3</sup> darunter die von Lutz van Dijk geschilderte Lebensgeschichte des Polen Stefan K.,<sup>4</sup> doch unternah-

---

<sup>1</sup> JOANNA OSTROWSKA, *Przemilczane. Seksualna praca przymusowa w czasie II wojny światowej*, Warszawa 2018; MAREN RÖGER, *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*, Frankfurt am Main 2015.

<sup>2</sup> Der Begriff „Homosexuelle“ bezeichnet in diesem Artikel Männer, die Sexualpraktiken mit anderen Männern ausüben. Damit wird indes keine Aussage über ihre Selbstbezeichnung getroffen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf das Setzen von Anführungszeichen verzichtet.

<sup>3</sup> HEINZ HEGER, *Mężczyźni z różowym trójkątem. Świadectwo homoseksualnego więźnia obozu koncentracyjnego z lat 1939–1945*, Warszawa 2016; ERICA FISCHER, Aimée & Jaguar. *Historia pewnej miłości*, Berlin 1943, Wołowiec 2008.

<sup>4</sup> LUTZ VAN DIJK, *Cholernie mocna miłość. Prawdziwa historia Stefana K. i Williego G.*, Kraków 2017 (Originalausgabe: DERS., *Verdammt starke Liebe. Eine wahre Geschichte*, Reinbek b. Hamburg 1991).

men bislang kaum Aktivisten oder Historiker aus Polen den Versuch, Lebenswirklichkeit und Unterdrückung von Homosexuellen in den deutsch besetzten Gebieten ihrer Heimat zu untersuchen.<sup>5</sup>

Ähnlich verhält es sich mit der deutschen Geschichtsschreibung, die sich zwar relativ intensiv mit der Homosexualität im Nationalsozialismus beschäftigt, ihren Blick allerdings kaum auf die Situation jenseits der Grenzen des Altreichs richtet.<sup>6</sup> Auch Maren Rögers Studie über die Sexualität im besetzten Polen konzentriert sich auf die Untersuchung heterosexueller Kontakte. Die Historikerin blendet homosexuelle Kontakte zwar nicht von vornherein aus, konstatiert jedoch, dass „aufgrund der spärlichen Quellenlage [...] eine systematische Untersuchung gleichgeschlechtlicher Kontakte“ nicht zu leisten sei.<sup>7</sup> Das Fehlen eines Beitrages über Polen in Régis Schlagdenhauffens Sammelband „Queer in Europa während des Zweiten Weltkriegs“, aber auch der englische Wikipedia-Eintrag zur Geschichte der LGBT in Polen, deren Autoren behaupten, dass Polen der deutschen Besatzung nicht als Homosexuelle zum Opfer gefallen seien, zeugen von dieser historiografischen Lücke.<sup>8</sup>

Das Reichsstrafgesetzbuch wurde von den Militär- und Sondergerichten bereits während der Eroberung Westpolens im September 1939 angewendet und ersetzte im Juni 1940 das polnische Strafrecht in den an das

<sup>5</sup> Kurz vor dem Druck dieses Artikels wurde eine Studie von Joanna Ostrowska angekündigt, die möglicherweise den Auftakt zu weiteren einschlägigen Studien bilden wird: JOANNA OSTROWSKA, *Oni. Homoseksualiści w czasie II wojny światowej*, Warszawa 2020. Als frühere Ausnahme: MIROSLAW WĘCKI, Sprawa nyskiego kreisleitera Rudolfa Meistra a homoseksualizm w NSDAP, in: *Szkiice Archiwalno-Historyczne* 9 (2007), 3, S. 123–139. Für das Generalgouvernement vgl. die Sammlung von Zeugenaussagen bei REMIGIUSZ RYZIŃSKI, *Dziwniejsza historia*, Wołowiec 2018.

<sup>6</sup> ALEXANDER ZINN, „Aus dem Volkskörper entfernt? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 2018; Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945, hg. v. MICHAEL SCHWARTZ, München 2014. Den polnischen Fall berücksichtigen lediglich: Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, hg. v. GÜNTER GRAU, Frankfurt am Main 2013, S. 263–268; CLAUDIA SCHOPPMANN, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991, S. 219 f.; VAN DIJK, *Verdammt starke Liebe*.

<sup>7</sup> RÖGER, *Kriegsbeziehungen*, S. 21.

<sup>8</sup> Queer in Europe during the Second World War, hg. v. RÉGIS SCHLAGDENHAUFFEN, Strasbourg 2018; LGBT history in Poland, [www.wikipedia.org/wiki/LGBT\\_history\\_in\\_Poland](http://www.wikipedia.org/wiki/LGBT_history_in_Poland) (Zugriff: 26. Januar 2020). Das Originalzitat lautet: „During the Nazi occupation of Poland in World War II gay and bisexual Poles were not a specifically persecuted category, and unlike gay and bisexual Germans were not punished by Article 175.“

Reich angeschlossenen Gebieten vollständig.<sup>9</sup> Während in Polen seit 1932 nur die homosexuelle Prostitution bei beiden Geschlechtern unter Strafe gestellt war,<sup>10</sup> betraf dies nunmehr sämtliche sexuellen Handlungen zwischen Männern. „Unzucht mit einem anderen Mann“ war als Vergehen mit bis zu fünf Jahren Gefängnisstrafe (§ 175 RStGB) belegt. Qualifizierte Fälle, bei denen sexuelle Handlungen durch Gewalt oder Androhung derselben (§ 175a-1), „unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit“ (§ 175a-2), durch „Verführung“ eines Minderjährigen unter 21 Jahren (§ 175a-3) oder aus gewerbsmäßiger Tätigkeit zustande kamen, wurden als Verbrechen mit einer Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren geahndet.<sup>11</sup>

Die Anwendung dieser Gesetzgebung war nicht auf die Besatzer beschränkt, sondern betraf auch die einheimische Bevölkerung. Polen, die als Volksdeutsche galten, mussten das Verbot homosexueller Praktiken im Namen der Reinhaltung der „Rasse“ ebenso respektieren wie „Reichsdeutsche“.<sup>12</sup> Die Homosexualität von Polen, die als Slawen galten, wurde mit der Begründung verfolgt, sie stelle eine Ansteckungsgefahr dar.<sup>13</sup>

Unter den wenigen juristischen Quellen, die zur Verfolgungsgeschichte der Homosexualität im besetzten Polen überliefert sind, befinden sich im Staatsarchiv Warschau im Bestand der Staatsanwaltschaft drei Akten des

---

<sup>9</sup> MAXIMILIAN BECKER, *Mitstreiter im Volkstumskampf. Deutsche Justiz in den eingegliederten Ostgebieten. 1939–1945*, München 2014.

<sup>10</sup> MONIKA LIPIŃSKA, *Die Sexualstraftaten im polnischen Strafkodex im Vergleich zum deutschen Strafgesetzbuch*, Frankfurt am Main 2013.

<sup>11</sup> Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. Vom 28. Juni 1935, in: *Deutsches Reichsgesetzblatt I (1935–70)*, Nr. 70, S. 839–843.

<sup>12</sup> Die in diesem Text vorkommenden ethnischen bzw. rassischen Zuschreibungen und Begrifflichkeiten wie „Pole“, „Reichsdeutscher“, „Volksdeutscher“ werden gemäß den zitierten Quellen verwendet. Es handelt sich also nicht um die jeweiligen Selbstzuschreibungen der betroffenen Personen, sondern um jene Kategorien, die die Nationalsozialisten auf die Bevölkerung in den besetzten Gebieten anwandten. Daher bezeichnet im Folgenden der Begriff „Pole“ jenen Teil der polnischen Bevölkerung, der von den deutschen Besatzern weder als „Volksdeutsche“ noch als „Jude“ betrachtet wurde. In ähnlicher Weise wird mit dem Begriff „Deutscher“ verfahren, der sowohl „Reichsdeutsche“ als auch die als „Volksdeutsche“ betrachteten Polen umfasst. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf Anführungszeichen verzichtet.

<sup>13</sup> FRÉDÉRIC STROH, *La répression allemande de l'homosexualité en Pologne et en France (1939–1945). Ébauche d'une recherche*, in: *Europäische Kulturbeziehungen im Weimarer Dreieck. Europejskie relacje kulturowe w ramach Trójkąta Weimarskiego. Les relations culturelles européennes au sein du Triangle de Weimar*, hg. v. ANDREA CHARTIER-BUNZEL u. a., Berlin / Boston 2020, S. 83–95.

Sondergerichts Zichenau aus dem Zeitraum zwischen 1941 und 1944.<sup>14</sup> Sie enthalten zahlreiche Verhöre und Polizeiberichte, Urteile und Gefängnisdokumente, mit deren Hilfe Methoden und ideologische Begründung der Unterdrückung von Homosexualität beleuchtet werden können. Sie liefern zudem einen Einblick in einen Teil des täglichen Lebens im Regierungsbezirk Zichenau und im weiteren Sinne in den annexierten polnischen Gebieten.

### Drei Verfahren wegen Homosexualität vor dem Sondergericht Zichenau

#### Der Reichsdeutsche Robert T. und sieben Polen<sup>15</sup>

Im Januar 1941 teilte Walter B. (geb. 1908), Gutsverwalter in Spondowo (Szpondowo), Kreis Plonsk (Płońsk), dem Zellenleiter und Amtskommisar in Sochocin mit, der 1891 geborene Reichsdeutsche Robert T., Gutsverwalter in Smardzewo, Kreis Plonsk, unterhalte mit jungen Polen sexuelle Beziehungen. Die Informationen stammten vom polnischen Gutsherrn von Smardzewo, den Walter B. zu entsprechenden seit dem Sommer 1940 kursierenden Gerüchten befragt hatte. Der Zellenleiter informierte unverzüglich den Kreisleiter in Plonsk, der seinerseits die Angelegenheit der Geheimen Staatspolizei weiterleitete. Es war dann die Kriminalpolizei Zichenau, die Ermittlungen aufnahm und in Erfahrung brachte, dass Robert T. unter den örtlichen Gutsleuten allgemein als „homosexuell veranlagt“ bekannt war. Viele der jungen polnischen Landarbeiter aus Smardzewo gaben zu, sexuelle Beziehungen mit ihm unterhalten zu haben. Als Gegenleistung erhielten sie in der Regel ein paar Münzen, Zigaretten oder ein Kartenspiel. Einige sagten aus, sie wären auf die sexuellen Forderungen aus Angst vor körperlicher Gewalt oder dem Verlust ihres Arbeitsplatzes eingegangen, da er als Gutsverwalter ihr „Brotgeber“ war.

Robert T. war ein Deutscher aus Ostpreußen, der 1930 sein großes landwirtschaftliches Gut in Reichenau (Rychnowo), Kreis Osterode (Ostróda), verkaufen musste. Danach bekleidete er verschiedene Verwaltungspositionen, bis er im Dezember 1939 auf eine Zeitungsanzeige

---

<sup>14</sup> Archiwum Państwowe w Warszawie [Staatsarchiv Warschau] (hiernach: APW), Bestand Nr. 644.

<sup>15</sup> APW, 644, Sign. 87.

hin als landwirtschaftlicher Verwalter in der Region Zichenau eingestellt wurde. Verheiratet und Vater von sechs Kindern, hatte er bereits einen mehrmonatigen Alkoholentzug hinter sich. Vor dem Krieg war er zweimal wegen Homosexualität verurteilt worden, weshalb er seine Mitte der 1930er Jahre in Königsberg (Kalingrad) begonnenen theologischen Studien aufgeben musste. Im ersten Verhör im April 1941 stritt er zunächst alle sexuellen Beziehungen zu seinen Landarbeitern ab, bestätigte aber letztlich unter dem Druck des Verhörs die Richtigkeit der Zeugen-aussagen. Er betonte allerdings, stets unter Alkoholeinfluss gehandelt zu haben. Die polnischen Arbeiter bestritten, dass er zum Zeitpunkt der Ereignisse betrunken gewesen sei.

Am 23. Juni 1941 klagte ihn die Staatsanwaltschaft vor dem Sondergericht Zichenau nach Paragraf 175a-2 RStGB an, unter Missbrauch des bestehenden Unterordnungsverhältnisses mit sieben Landarbeitern Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Außerdem wurde ihm ein Verstoß gegen Paragraf 4 der „Volksschädlingsverordnung“ vom 5. September 1939 vorgeworfen, da er von den „durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse[n]“ profitiert hätte:

„Bei seinem Vorleben, dem wirtschaftlichen Zusammenbruch seines eigenen Gutes und den Vorstrafen wegen widernatürlicher Unzucht, hat es der Angeklagte allein dem siegreich gewonnenen Krieg gegen Polen zu verdanken, dass er die gehobene Stellung in Smardzewo bekam. Nur der Mangel an geeigneten Fachkräften, bedingt durch den Krieg, haben T. wieder in den Sattel gehoben und es ihm ermöglicht, polnische Arbeiter in ein Abhängigkeitsverhältnis zu sich zu bringen. Die besonderen Verhältnisse haben T. als Reichsdeutschen den im Krieg unterlegenen Polen gegenüber ein außergewöhnliches Autoritätsverhältnis verschafft.“

Die Anwendung der „Volksschädlingsverordnung“ ermöglichte es, den Angeklagten zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe oder zur Todesstrafe zu verurteilen, „wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert“.<sup>16</sup> Entsprechend untermauerte der Staatsanwalt seine Anklage:

„Das gesunde Volksempfinden sieht die Straftat des Angeklagten T. als besonders verwerflich an, da er durch seine unzüchtigen Handlungen Angehörigen der minderen Rasse gegenüber die Würde des gesamten Deutschtums befleckt hat. Der Umfang und die besondere Scheußlichkeit in der Begehungsform lassen diesen Gesichtspunkt noch klarer hervortreten.“

---

<sup>16</sup> Verordnung gegen Volksschädlinge. Vom 5. September 1939, in: Deutsches Reichsgesetzblatt I (1939), Nr. 168, S. 1679.

Der Staatsanwalt wies T.s Aussage zurück, wonach dieser unter Alkoholeinfluss gehandelt habe. Er schenkte den Angaben der polnischen Arbeiter mehr Glauben, weil der deutsche Verwalter „homosexuell veranlagt“ und es „gerichtsbekannt“ sei, „dass widernatürliche Unzucht unter Polen zu den verhältnismäßig seltensten Delikten gehört“. Die sieben polnischen Landarbeiter im Alter zwischen 18 und 29 Jahren wurden allerdings ebenso angeklagt. In ihrem Fall wurde Paragraph 175a-4 über die homosexuelle Prostitution angewendet. Die Staatsanwaltschaft widersprach der Behauptung, die Beschuldigten seien physisch zu sexuellen Handlungen gezwungen worden, da sie eine Vergütung in Form von „Geldgeschenken“ akzeptiert hätten. Sie seien „mit den Handlungen selbst dann auch innerlich einverstanden“ gewesen und hätten „sich aus Gründen des Gelderwerbs dazu hergegeben“. Dieser Punkt, so der Staatsanwalt, sollte jedoch im Rahmen der Hauptverhandlung auf Grundlage der „persönlichen Eindrücke“ geklärt werden, die die Angeklagten dort abgeben würden.

Das Verfahren vor dem Sondergericht Zichenau fand am 22. Juli 1941 in Plönhnen (Płońsk) statt. Die Richter verurteilten alle acht Angeklagten, folgten der Argumentation der Staatsanwaltschaft jedoch nicht vollständig. Im Fall von Robert T. erkannten sie die Verletzung von Paragraph 175a-2 an, weil die Landarbeiter auf die sexuellen Forderungen nur aus Angst vor Repressalien bei Arbeit eingegangen wären: „Stellt man sich das Verhältnis vor, daß hier zwischen einem deutschen Gutsverwalter und polnischen Gutsarbeitern besteht, so kann man diesen Angaben der polnischen Angeklagten ohne Bedenken Glauben schenken.“ Die Richter sahen auch einen Verstoß gegen Paragraph 175a-3, also eine „Verführung“ von Minderjährigen, gegeben, denn vier der Polen waren jünger als 21 Jahre. Eine besondere missbräuchliche Ausnutzung des „außergewöhnlichen Kriegsverhältnisses“ konnten sie indes nicht erkennen und fanden dafür eine interessante Begründung:

„Darunter kann zunächst nicht gut gebracht werden, daß er [Robert T.] nur infolge des Kräftemangels im Kriege eine Stelle erhalten hat, die er sonst mangels genügender moralischer Festigkeit wahrscheinlich nicht bekommen hätte. Das Autoritätsverhältnis aber, das zwischen Deutschen und Polen hier besteht, ist zwar durch den gewonnenen Polenfeldzug bedingt. Es wird nunmehr jedoch stets bestehen bleiben. Es handelt sich bei ihm also nicht mehr um ein außergewöhnliches Kriegsverhältnis.“

Dies hinderte sie aber nicht daran, das von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafmaß zu übernehmen und Robert T. zu vier Jahren Zucht-

haus und fünf Jahren Ehrverlust zu verurteilen. In der Urteilsbegründung ist zu lesen:

„Vom deutschen Standpunkt aus steht im Vordergrund, daß der Angeklagte durch dieses würdelose Einlassen mit Polen seine Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft zu einem der Würde des deutschen Volkes entsprechenden sittlichen Verhalten verletzt und das deutsche Ansehen auch nach außen hin herabgesetzt hat, und zwar umso mehr, je mehr Polen er benutzt hat. Die Frage, ob T. damit in die persönlichen Rechte der Polen eingegriffen hat, tritt demgegenüber zurück.“

Die Richter wiesen das Argument der Verteidigung, Robert T. habe im Rausch gehandelt, zurück. Sie folgten stattdessen der Einschätzung des medizinischen Sachverständigen, der Angeklagte sei durchaus in der Lage gewesen, die Rechtswidrigkeit seiner Handlungen zu erkennen und damit für sein Handeln voll verantwortlich zu machen. Für den Gutachter erschien der Angeklagte als „ein willensschwacher Mensch“. Auch wenn das Gericht von Robert T.s „Hang“ zur Homosexualität und seiner Eigenchaft als „Gewohnheitsverbrecher“ überzeugt war, ordnete es keine „Sicherungsverwahrung“ an, die es erlaubt hätte, ihn über seine Strafe hinaus im Namen der öffentlichen Sicherheit in Haft zu halten. Die Richter waren der Ansicht, eine Zuchthausstrafe sei ausreichend, um ihn von einem Rückfall abzuhalten.

Die Richter sahen auch im Fall der polnischen Angeklagten ein Vergehen gemäß Paragraf 175a-4 nicht gegeben, da ihnen keine finanziellen Motive nachgewiesen werden konnten. Die Urteile fällten sie dann nach Paragraf 175, der „einfache“ homosexuelle Praktiken sanktionierte. Dabei lagen in ihren Augen mildernde Umstände vor: „Zu Gunsten der polnischen Angeklagten kommt in Betracht, daß sie von T. verleitet worden sind. Ihr Widerstandswille war infolge der bestehenden Abhängigkeit nicht sehr groß.“ Als strafmildernd berücksichtigten die Richter zudem die Jugend der Angeklagten, das Fehlen von Vorstrafen und ihren Widerwillen gegen die sexuellen Kontakte.

Robert T. wurde zur Verbüßung seiner Haft in das Zuchthaus Wartenburg (Barczewo) in Ostpreußen gebracht. Die Kriminalpolizei Zichenau erkundigte sich umgehend nach dem Urteil und beabsichtigte, ihn nach Ablauf seiner Strafe in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ zu stellen. Außerdem lehnte die Staatsanwaltschaft nach entsprechenden Stellungnahmen des Gefängnisdirektors und des Sondergerichtspräsidenten einen Antrag auf Freilassung ab, den einer der Söhne des Inhaftierten im März 1944 gestellt hatte. In der Begründung hieß es unter anderem, T. leide an Lun-

gentuberkulose und sei daher nicht wehrfähig. Er starb schließlich am 17. September 1944 in Haft an Kehlkopfkrebs.

### Der Volksdeutsche Benjamin R.<sup>17</sup>

Der 1895 geborene Volksdeutsche Rudolf S. war Nachtwächter in der Zuckerfabrik in Glinojec. Im Oktober 1942 denunzierte er den Bruder seiner Frau, den ebenfalls 1895 in Schauringen (Kondrajec Szlachecki), Kreis Sichelberg (Sierpc), geborenen und weiter dort lebenden volksdeutschen Kleinbesitzer und Landwirt Benjamin R., wegen einer Beziehung mit dessen polnischen Landarbeiter Jan W. (geb. 1924). Die Kriminalpolizei Zichenau verhörte beide Männer getrennt. Der polnische Arbeiter behauptete, nie sexuelle Beziehungen zu seinem Arbeitgeber unterhalten und in einem separaten Raum geschlafen zu haben. Benjamin R. beschuldigte seinen Schwager, ihm aus Eifersucht Schaden zufügen zu wollen. Schnell stellte sich heraus, dass Rudolf S. bereits drei Wochen zuvor Anzeige gegen R. wegen Diebstahls erstattet hatte. Die Ermittlungen ließen Benjamin R. in einem moralisch besseren Lichte erscheinen als seinen denunzierenden Schwager. Allerdings nahmen die Dinge nach der Befragung der Bäuerin Emma R. (geb. 1901) eine völlig neue Wendung. Sie erklärte der Polizei, ihr Mann habe sich im Allgemeinen dem Geschlechtsverkehr mit ihr verweigert und sei nicht der biologische Vater ihres Sohnes. Seit 1925 habe er sexuelle Beziehungen zu seinen aufeinanderfolgenden Landarbeitern gehabt. Es handelte sich stets um junge Polen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren, die nach Angaben der Ehefrau in seinem Bett oder zu seinen Füßen schließen. Benjamin R. und Jan W. wurden sofort verhaftet und erneut verhört.

Der polnische Arbeiter blieb bei seiner Aussage, während der Bauer dem Druck der Befragung schließlich nicht mehr standhielt und seine Vorgeschichte detailliert schilderte. Er erklärte, dass es ihm trotz seiner Versuche nie wirklich gelungen sei, Sex mit einer Frau zu haben. Er habe aber bemerkt, dass er schnell zum Orgasmus komme, wenn er an der Seite seiner jungen Landarbeiter masturbierte, ihr Geschlecht im Schlaf berührte oder, wenn sie einwilligten, mit ihnen gemeinsam masturbierte. Benjamin R. räumte ein, mit Jan W. gegen dessen Willen geschlafen zu haben, obwohl dieser ihn auf das Verbot von solchen intimen Kontakten zwischen Deutschen und Polen hingewiesen habe. Außerdem gab der Landwirt zu, Jan W. im Schlaf berührt zu haben. Ähnlich nahe gekom-

---

<sup>17</sup> APW, 644, Sign. 33.

men sei er bereits dessen älteren Bruder Stefan (geb. 1917), der seit Ende 1939 als Vorgänger Jans auf dem Hof weilte. Auf Nachfrage des Polizisten rechtfertigte Benjamin R. sein Verhalten: „Ich war zu willensschwach, denn ich hatte mir des Öfteren vorgenommen, es nicht mehr zu tun und doch verfiel ich immer wieder in diese Sünde. Wenn ich bei den Frauen fertig geworden wäre, wäre es bestimmt hierzu nicht gekommen.“

Janina S. (geb. 1908) war Benjamin R.s polnische Hausangestellte, die mit ihrem zehnjährigen Sohn den Gemeinschaftsraum des Bauernhauses bewohnte. Nachdem sie ihrem Arbeitgeber gegenübergestellt worden war und von seinem Geständnis erfahren hatte, bestätigte sie, dass er gemeinsam mit Jan W. in einem Bett geschlafen habe. Sie gab an, des Nachts Zeugin verdächtiger Geräusche gewesen zu sein. Jan W. behauptete, sein Arbeitgeber habe ihn zum Sex gezwungen, indem er ihm drohte, ihn zur Zwangsarbeit nach Deutschland zu schicken. Aus Angst vor einer Verhaftung habe er bislang darüber geschwiegen.

Beide Männer nahm die Polizei in Zichenau sofort in Gewahrsam. Gegen Benjamin R. wurde ein Haftbefehl ausgestellt, während Jan W. auf Anordnung der Staatsanwaltschaft freigelassen wurde. Wenige Tage später gab auch sein Bruder schließlich zu, von Benjamin R. belästigt worden zu sein.

Am 9. Februar 1943 reichte der Staatsanwalt beim Sondergericht Zichenau die Klageschrift gegen Benjamin R. nach Paragraf 175a-2 ein, weil er die dem „polnischen Volkstum angehörigen Männer [Stefan und Jan W.], die ihm als ihrem deutschen Arbeitsgeber zum Gehorsam verpflichtet waren, unter Missbrauch dieser Abhängigkeit bestimmte, sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lassen“. Obwohl diese in der Zwischenkriegszeit begangenen Taten in der Anklageschrift erwähnt werden, um den Angeklagten zu charakterisieren, wurden sie nicht direkt strafrechtlich verfolgt. Die Staatsanwaltschaft fragte den Landrat an, welcher Gruppe der Deutschen Volksliste der Beschuldigte angehöre. Außerdem beantragte sie eine Untersuchung durch den Amtsarzt in Neidenburg (Nidzica), um zu ermitteln, ob Benjamin R.s Taten „auf eine anormale Veranlagung oder auf einen erworbenen Hang zurückzuführen“ seien und ob „nach der Verbüßung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe mit seiner Besserung zu rechnen“ sei. Das Verfahren gegen die beiden polnischen Landarbeiter wurde eingestellt. Sie wurden weder in der Anklageschrift noch im Prozess als Zeugen benannt.

Die Hauptverhandlung fand am 25. März 1943 in Soldau (Działdowo) statt. Benjamin R., der in die zweite Gruppe der Deutschen Volksliste eingestuft worden war, wurde wegen der an Stefan W. begangenen Taten

des Verstoßes gegen Paragraf 175 und wegen der gegen Jan W. begangenen Taten des Verstoßes gegen Paragraf 175a-3 für schuldig befunden. Die Richter waren der Ansicht, dass ein Missbrauch des vorliegenden dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses nicht vorliege. Es sei nicht auszuschließen, dass sich die Drohungen des Landwirts, Stefan W. wegen Ungehorsams beim Arbeitsamt anzuzeigen, nur auf mögliche Mängel in seiner Arbeit bezogen. Den Tatbestand der „Verführung“ nach Paragraf 175a-3 sahen die Richter indes als erwiesen an:

„Die Verführung liegt darin, daß R. den sich stets weigernden Jan W. durch Zureden soweit gebracht hat, sich zur Unzucht gebrauchen zu lassen. R. hat den widerstreben Willen und Ekel seines Arbeiters gebrochen und diesen um so leichter zur Duldung bestimmt, da er ihm als Dienstherr entgegenrat. Diese, wenn auch stillschweigende Bezugnahme auf das Abhängigkeitsverhältnis, hat den Jan W. veranlaßt, alles an sich geschehen zu lassen.“

Auf der Grundlage des Geständnisses des Angeklagten und des medizinischen Gutachtens gelangten die Richter zu folgender Ansicht:

„Der Angeklagte ist sonst normal entwickelt, psychisch [sic] sehr weich und wahrscheinlich unter nicht mehr feststellbaren Einflüssen in seinen Pubertätsjahren zur Homosexualität gekommen. Durch das Auseinanderleben mit seiner Ehefrau dürfte seine gleichgeschlechtliche Neigung stärker zum Durchbruch gekommen sein. [...] Der Angeklagte bedeutet eine Gefahr für seine Umgebung. Wenn er bisher auch nur Polen zur Unzucht benutzt hat, so konnten ihm mit Rücksicht auf sein gemeingefährliches Treiben mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.“

Das Strafmaß von zwei Jahren Zuchthaus für Benjamin R. lag ein Jahr unter der von der Staatsanwaltschaft geforderten Höhe, da das Gericht überzeugt war, es sei „damit zu rechnen, daß der Trieb des Angeklagten mit Rücksicht auf sein Alter und seine Konstitution nach Verbüßung der Strafe ziemlich erloschen sein dürfte“. Nach der Urteilsverkündung wurde Benjamin R. in das Zuchthaus in Wartenburg in Ostpreußen überstellt. Nachdem die Kriminalpolizei Zichenau auf Anfrage das Strafmaß in Erfahrung gebracht hatte, entschied sie, Benjamin R. nach dem Abbüßen seiner Freiheitsstrafe in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ zu nehmen. Den wiederholten Anträgen seiner Frau auf Haftunterbrechung, um die nötigsten Arbeiten auf dem Hof zu erledigen, wurde nicht stattgegeben.

Der Reichsdeutsche Walter G.<sup>18</sup>

Unter Tränen legte Stanisław G., ein 1926 geborener polnischer Landarbeiter, am 14. Februar 1944 dem Verwalter des Guts in Wieczfnia, Kreis Mielau (Mława), auf dem er angestellt war, ein Geständnis ab: Walter G. (geb. 1919), ein kurz zuvor zum Gutsinspektor ernannter Reichsdeutscher, habe ihn mit vorgehaltener Waffe in seinem Zimmer festgehalten, genötigt sich auszuziehen und anschließend zum gegenseitigen Masturbieren gezwungen. Der Gutverwalter informierte unverzüglich den Amtskommissar über den Vorfall, der ihn seinerseits der Gendarmerie Wieczfnia meldete. Diese verhörte den 17-jährigen Polen und verhaftete den Gutsinspektor, bevor die Kriminalpolizei Zichenau die Ermittlungen übernahm. Walter G., ein 24-jähriger alleinstehender Mann aus Kosal,<sup>19</sup> Kreis Neidenburg, in Ostpreußen, hatte nach seiner 1942 aus medizinischen Gründen erfolgten Demobilisierung mehrere Positionen in der Verwaltung landwirtschaftlicher Güter in der Region Zichenau innegehabt. Er räumte den sexuellen Kontakt mit dem jungen Polen ein, bestritt jedoch die Anwendung von Gewalt und Zwang. Er gab auch zu, 1943, als er noch auf einem Landgut in Narzym, Kreis Neidenburg, arbeitete, mehrmals gemeinsam mit einem anderen 18-jährigen Landarbeiter, dem Volksdeutschen Franz D. (geb. 1924), masturbiert zu haben.

Walter G. beharrte auf seiner Darstellung, dieser habe von Anfang an seine Zustimmung gegeben. Den jungen Stanisław G. indes hätte er „verführt“. Dennoch sei er „normal veranlagt“ und zuvor nur mit Frauen geschlechtlich verkehrt. Er könne sein Handeln nicht erklären. Seit seiner Berufung nach Narzym hätte er keine Gelegenheit zu heterosexuellen Beziehungen gehabt. Seiner Ansicht nach handele es sich lediglich um „geschlechtliche Entgleisungen“, von denen er nicht gewusst habe, dass sie illegal sind und die er bedauere. Bei seiner Befragung durch die Kriminalpolizei Bochum im März 1944 widersprach Franz D. der Version von Walter G. Er gab an, vom Inspektor „verführt“ worden zu sein. Dieser habe ihm gesagt, er möge keine jungen Mädchen, sondern junge Männer. Aus Angst vor Schlägen, die er in der Vergangenheit bereits mehrmals von Walter G. erhalten hätte, ging sei er auf die sexuellen Forderungen seines Vorgesetzten eingegangen, ohne sich der Illegalität solcher Handlungen bewusst gewesen zu sein.

---

<sup>18</sup> APW, 644, Sign. 488.

<sup>19</sup> Groß Koslau (Kozłowo); in den Jahren 1938 bis 1945 trug die Landgemeinde den Namen Großkosel [Anm. d. Red.].

Am 26. Februar wurde Walter G. vor dem Sondergericht Zichenau nach Paragraf 175a-1, 2 und 3 angeklagt, also wegen der Erzwingung gleichgeschlechtlichen Verkehrs durch die Androhung von Mord, des Missbrauchs des Unterordnungsverhältnisses sowie der „Verführung“ eines Minderjährigen zum homosexuellen Verkehr. In dem am 23. Juni in Mielau abgehaltenen Prozess verurteilte ihn das Sondergericht auf Antrag des Staatsanwalts schließlich zu einer Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus. Im Falle des Verhältnisses mit Franz D. erkannte das Gericht den Tatbestand der „Verführung“ (§ 175a-3) jedoch nicht, weil der junge Landarbeiter keine Anzeichen von Widerstand gezeigt habe, sondern, wie er selbst behauptete, die sexuellen Forderungen des Inspektors in der Hoffnung auf einen Vorteil in seiner Arbeit akzeptierte.

Ebenso wenig sah das Gericht einen Missbrauch des Unterordnungsverhältnisses (§ 175a-2) vorliegen, da der Inspektor zum Erreichen seiner Ziele nicht ausdrücklich auf dieses hierarchische Verhältnis hingewiesen habe und sich zudem „einer Ausnutzung seines Vorgesetztenverhältnisses nicht bewusst“ gewesen sei. Das Gericht verurteilte ihn daher allein wegen unqualifiziertem homosexuellen Geschlechtsverkehrs nach Paragraf 175 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren. Im Fall des Verhältnisses zu Stanisław G. sah das Gericht eine Todesdrohung (§ 175a-1) als nicht gegeben an, da der Gebrauch einer Pistole nicht nachgewiesen werden konnte. Es berief sich daher auf Paragraf 175a-2 und sah wegen der Herrschaft der Deutschen über die Polen in den annexierten Gebieten den Missbrauch des Dienst- und Unterordnungsverhältnisses vorliegen:

„Das Arbeitsverhältnis eines jugendlichen Polen in den eingegliederten Ostgebieten ist mit den üblichen Arbeitsverhältnissen des Altreichs überhaupt nicht vergleichbar. Der Deutsche Vorgesetzte ist hier in jedem Betrieb mit einer Autorität ausgestattet, die von den polnischen Untergebenen unbedingten Gehorsam erfordert. Es handelt sich um ein echtes Unterordnungsverhältnis. Der polnische Arbeiter hat gar keine Möglichkeit Anordnungen Deutscher Vorgesetzter einen Widerstand oder seinen eigenen Willen entgegen zu setzen. Verlangt ein Deutscher in übergeordneter Stellung von einem Polen bewusst eine strafbare Handlungsweise, so *missbraucht* [Unterstreichung i. O.] er die durch das Unterordnungsverhältnis begründete Abhängigkeit des Polen.“

Das Sondergericht verurteilte den Inspektor zu zwei Jahren Zuchthaus. Die Richter sahen keinen Grund mildernde Umstände anzuerkennen. Sie glaubten nicht, dass Walter G., wie er behauptete, „aus Mangel an geeignetem Umgang“ gehandelt habe, da er sich dem Landarbeiter von Beginn seiner Anwesenheit in Wieczfnia angenähert hatte. Damit, so das Gericht,

stelle er „eine Gefahr für junge Männer“ dar. Im Urteilsspruch heißt es weiter:

„[E]ntscheidend fiel die Würdelosigkeit ins Gewicht, die der Angeklagte durch den Missbrauch eines Polen an den Tag legte. Die hierdurch geschehene schwere Schädigung des deutschen Ansehens ist unverzeihlich.“

Auch Walter G. wurde zur Verbüßung seiner Strafe in das Zuchthaus Wartenburg in Ostpreußen verlegt. Die Kriminalpolizei teilte der Staatsanwaltschaft Zichenau im Sommer mit, dass sie ihn nach seiner Freilassung in „polizeiliche Vorbeugungshaft“ nehmen werde.

### Synthese

#### **Antihomosexuelle Repressionen unter deutscher Besatzung**

Die drei Fälle spiegeln die Realität der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität in den annexierten polnischen Gebieten wider. Sie betraf Reichsdeutsche wie Polen, ganz gleich, ob sie als Volksdeutsche galten oder nicht. Die von der Staatsanwaltschaft Zichenau beantragte Verlegung der Hauptverhandlungen nach Plöhnien, Soldau und Mielau zeugt von der pädagogischen Wirkung, die sie dieser Art von Verfahren im Sinne einer lokalen Abschreckungswirkung beimaß. Allerdings wurde kein Polizeibeamter der Kriminalpolizei Zichenau und kein Richter des Sondergerichts Zichenau speziell für Fälle homosexueller Handlungen abgestellt. Ausgehend von den drei Verfahren gegen Homosexuelle kann die Verflechtung der nationalsozialistischen Geschlechter- und Rassenhierarchien in den „eingegliederten Ostgebieten“ hinterfragt werden: Wurden die Beschuldigten von Polizei, Staatsanwälten und Richtern je nach ihrer ethnischen Kategorisierung sowie die ihrer Partner unterschiedlich behandelt?

Die Verurteilung der sieben polnischen Arbeiter in Smardzewo nach Paragraf 175 war kein Ausnahmefall. Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, es sei „gerichtsbekannt [...], dass widernatürliche Unzucht unter Polen zu den verhältnismäßig seltensten Delikten gehört“, mochte vielleicht für den Regierungsbezirk Zichenau gelten. Im Fall der übrigen eingegliederten Gebiete trifft dieser Befund nicht zu. Ein Richter des Amtsgerichts Posen war beispielsweise der Ansicht, dass „der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Polen hier im Warteland ein Ausmaß

angenommen hat, dass er die öffentliche Sittlichkeit gefährdet“.<sup>20</sup> Gemäß den Angaben der Reichsjustizstatistik wurden zwischen Januar 1942 und Juni 1943 im gesamten annexierten polnischen Gebiet 114 „Polen und Juden“ wegen homosexueller Handlungen (§§ 175 und 175a) oder wegen Zoophilie (§ 175b) verurteilt.<sup>21</sup> Auch der Autor dieser Zeilen hat bei einer Sichtung der Gerichts- und Gefängnisakten des Warthelands und Westpreußens 35 wegen Homosexualität angeklagte Polen identifiziert, von denen neun sexuelle Beziehungen mit Reichs- oder Volksdeutschen und 18 ausschließlich mit anderen Polen hatten.<sup>22</sup> Polen waren also in der Tat Opfer der Repressionen gegen Homosexuelle unter der deutschen Besatzungsherrschaft.

Die Zentralbehörden des Reiches waren sich indes schnell darüber einig, dass homosexuelle Beziehungen von Polen nach der rassischen Kategorisierung ihrer Partner bewertet werden sollten. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, teilte im Januar 1941 den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten mit, dass homosexuelle Praktiken zwischen Polen keine „Gefährdung des deutschen Volkstums“ darstellen würden und

„milder geahndet werden [müssen] als im übrigen gleichliegende Angriffe gegen das deutsche Volkstum. In Fällen, in denen solche Taten von Polen jedoch durch ihre Breitenwirkung auch Belange des deutschen Volkes berühren, [...] gilt dieser Gesichtspunkt nicht; hier wird vielmehr eine strenge Bestrafung angebracht sein.“<sup>23</sup>

Die im Wartheland gefällten Urteile spiegeln die Unterscheidung nach ethnischen Kategorien zumindest in Fällen von sexuellem Missbrauch wider. In solchen Verfahren waren die Richter in der Tat strenger gegenüber Polen, wenn das Opfer ein Deutscher war, als wenn es sich um einen Polen handelte. Im August 1942 beispielsweise befand das Sondergericht

<sup>20</sup> Archiwum Państwowe w Poznaniu [Staatsarchiv Posen] (hiernach: APP), Bestand Nr. 286, Sign. 14165.

<sup>21</sup> Bundesarchiv, R 3001/21160; Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943, hg. v. Statistischen Reichsam, Berlin 1944.

<sup>22</sup> Archiwum Państwowe w Toruniu [Staatsarchiv Thorn], Bestand Nr. 1062; Archiwum Państwowe w Toruniu. Oddział we Włocławku [Staatsarchiv Thorn. Außenstelle Leslau] (hiernach: APTOW), Bestand Nr. 1001; APTOW, Bestand Nr. 1003, APTOW, Bestand Nr. 1005; APP, Bestand Nr. 286; Archiwum Państwowe w Bydgoszczy [Staatsarchiv Bromberg], Bestand Nr. 80, 831, 1560, 1561.

<sup>23</sup> Vertrauliches Rundschreiben des Reichsjustizministers vom 22. Januar 1941 an die Generalstaatsanwälte, in: Homosexualität in der NS-Zeit, S. 263.

Posen im Prozess gegen Johann W. (geb. 1897), dass gegen den Angeklagten „für sein Verhalten gegenüber dem [21 Jahre alten] Deutschen“ die Höchststrafe ausgesprochen werden musste: Schließlich sei es „eine ungeheure Dreistigkeit vom Angeklagten, sich Deutsche als Opfer seiner Gelüste auszusuchen“. Im Falle des versuchten sexuellen Missbrauchs am minderjährigen Georg R. (geb. 1929), der zum Zeitpunkt der Ereignisse erst elf Jahre alt war, argumentierte das gleiche Gericht hingegen, es sei „in erster Linie zu beachten, dass R. polnischer Volkszugehörigkeit ist, dass sich also in diesem Falle die Tat des Angeklagten gegen das eigene Volkstum richtet“.<sup>24</sup> Martin Bormann, Leiter der Partei-Kanzlei, ermahnte das Reichsjustizministerium im gleichen Sinne dazu, dafür zu sorgen, dass die Richter von Prozessen wegen Homosexualität „darauf bedacht [sind], das fremde – besonders das polnische Volkstum – in seiner biologischen Kraft nicht noch zu fördern, zumal es nach wie vor seine Vitalität in stärkerem Maße unter Beweis stellt als das Deutschtum in den Ostgebieten“.<sup>25</sup>

Schlussendlich einigten sich Heinrich Himmler und der Reichsjustizminister im Jahr 1942 darauf, dass homosexuelle Beziehungen zwischen Polen nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden sollten, die Beteiligten aber „tatsächlich so schnell wie möglich aus dem Inland in eine Gegend [abzuschieben], in der die Gefahr einer Ansteckung der deutschen Bevölkerung in keiner Weise vorhanden ist“.<sup>26</sup> In der Tat lässt sich anhand der archivalischen Überlieferung nachvollziehen, dass die Zahl der Gerichtsverfahren gegen Polen wegen Homosexualität allmählich zurückging.

Im Namen der „Reinhaltung“ der „deutschen Rasse“ stand also für die Richter in den eingegliederten Ostgebieten der Kampf gegen homosexuelle Beziehungen von Reichs- und Volksdeutschen sowohl mit anderen Deutschen als auch mit Polen im Vordergrund. Während aber Polen mit deutschen Partnern systematisch negativer betrachtet wurden als Polen mit polnischen Partnern, gab es bei der Beurteilung von Deutschen keine einheitliche Linie in Bezug auf die rassische Kategorisierung der jeweiligen Partner. In den Fällen Robert T. und Walter G. werteten Staatsanwaltschaft und Richter es als erschwerend, dass diese als Reichsdeutsche homosexuelle Beziehungen zu Polen als Vertretern einer „minderen Rasse“

<sup>24</sup> APP, Bestand Nr. 286, Sign. 14361.

<sup>25</sup> Der Leiter der Partei-Kanzlei, Martin Bormann, an den Reichsminister der Justiz vom 3. Juni 1942, in: *Homosexualität in der NS-Zeit*, S. 265.

<sup>26</sup> Schreiben des Reichsjustizministers an den Leiter der Partei-Kanzlei vom 30. Juni 1942, in: *Ebd.*, S. 267.

hatten. Damit verstießen sie in den Augen der Justizvertreter gegen ihre „Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft“, indem sie die „Würde des deutschen Volkes“ und das „deutsche Ansehen“ verletzten. Ein im September 1940 vom Landgericht Hohensalza (Inowrocław) gegen Wilhelm H. (geb. 1900) gefälltes Urteil argumentierte ähnlich und bezichtigte den Angeklagten, er habe „sich nicht gescheut [...], ausgerechnet mit zwei Polen Unzucht zu treiben und dadurch das Ansehen der Deutschen aufs Schwerste zu gefährden“, während er als „Reichsdeutscher und in den Warthegau abgeordneter Behördenangestellter“ zu einem „besonders vorbildlichem Verhalten verpflichtet“ gewesen sei.<sup>27</sup> Bei Benjamin R. hingegen hoben die Richter des Sondergerichts Zichenau hervor, dass es „nur Polen“ waren, die der Volksdeutsche „zur Unzucht benutzt“ habe, ohne allerdings daraus mildernde Umstände abzuleiten.

Hierbei ist es wichtig zu unterstreichen, dass Übergriffe auf Polen, sexueller oder nicht-sexueller Natur, in der Regel von den deutschen Gerichten in den eingegliederten Gebieten als geringfügig abgetan wurden, unabhängig davon, ob der Täter Deutscher oder Pole war.<sup>28</sup> Selbst im Fall von Robert T., in dem die Richter es als erschwerend werteten, dass er homosexuelle Praktiken mit Polen vollzogen hatte, stuften sie die Frage, ob der Angeklagte „damit in die persönlichen Rechte der Polen eingegriffen hat“, als zweitrangig ein. Maßgebend für die Urteilsfindung waren einzig und allein die unterstellten Folgen der Tat für das deutsche Volk. Die Inkonsistenz der deutschen Justiz bei der Feststellung, ob es für einen Deutschen mehr oder weniger schwerwiegend ist, homosexuelle Kontakte mit einem Polen statt mit einem anderen Deutschen zu pflegen, erklärt sich in der Tat aus einem ideologischen Widerspruch: Es war demnach besser, eine „fremde Rasse“ homosexuell zu „kontaminieren“ oder sexuell zu missbrauchen als die eigene. Gleichzeitig aber galt es als unerträglich, tatsächlich sexuellen Kontakt mit dieser „fremden Rasse“ aufzunehmen.

Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass ein Deutscher wegen homosexueller Beziehungen zu einem Polen selbst im Falle eines vorliegenden Missbrauchs ein mildereres Urteil erwarten konnte, weil die deutsche Justiz der homosexuellen „Verseuchung“ der Polen gleichgültig gegenüberstehen würde oder sie so eine rechtliche Abwertung der Polen als Kollektiv ausdrücken wollte. Das Urteil gegen Walter G. zeigt dies insofern auf eindrückliche Weise, da dessen erzwungener sexueller Kontakt als Reichs-

<sup>27</sup> APTOW, Bestand Nr. 1001, Sign. 2735; APTOW, Bestand Nr. 1005, Sign. 140.

<sup>28</sup> BECKER, Mitstreiter, S. 165–213.

deutscher mit dem jungen Stanisław G. mit zwei Jahren Zuchthaus viel härter geahndet wurde als die Beziehung mit Franz D., für die er eine zweijährige Gefängnisstrafe erhielt. Der Grund dafür war, dass die Richter den Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses von Stanisław G. allein durch dessen rassische Einstufung als Pole gegeben sahen, während sie dies in Bezug auf den Volksdeutschen Franz D. verneinten.

Letztlich ist festzuhalten, dass das Zichenauer Sondergericht Walter G.s Entlastungsargument, er habe „aus Mangel an geeignetem Umgang“, also aufgrund des Fehlens deutscher Frauen, Geschlechtsverkehr mit polnischen Männern gesucht, nicht akzeptierte. Hier ist jedoch wieder auf die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung hinzuweisen. Das verdeutlicht etwa das bereits erwähnte Urteil des Landgerichts Hohensalza gegen einen Reichsdeutschen aus Offenbach am Main, der im Arbeitsamt Leslau (Włocławek) tätig war. Darin wurde als mildernder Umstand geltend gemacht, der Beamte habe sich „in einer sexuellen Notlage“ befunden, weil er von seiner Frau getrennt lebte, während „für die Befriedigung des Geschlechtstriebes nur Polinnen zur Verfügung standen, der Verkehr mit ihnen aber verboten war“.<sup>29</sup> Im Gegensatz zu den Richtern in Zichenau akzeptierten die Richter in Hohensalza das Argument des übermächtigen Triebes und bewerteten Homosexualität in der besonderen Situation eines annexierten Territoriums milder als bei Fällen im „Altreich“. Daran wird deutlich, dass sich im Krieg der Diskurs über Homosexualität durchaus verschob und in bestimmten Fällen der anti-homosexuelle Diskurs etwas abschwächen konnte. Darüber hinaus implizierten die Richter in Hohensalza mit ihrem Urteil, dass es für Deutsche weniger schwerwiegend sei, sexuelle Beziehungen mit polnischen Männern als mit polnischen Frauen zu pflegen, was immerhin eine gewisse Relativierung der Ablehnung von Homosexualität im Kontext der Besatzungsherrschaft darstellte.

Auch wenn Richter „interrassische“ homosexuelle Beziehungen als weniger schwerwiegend als „interrassische“ heterosexuelle Beziehungen angesehen haben mögen, weil bei ersteren kein Risiko einer „rassischen Bastardisierung“ bestand, wurden sie dennoch in der Regel als problematischer angesehen als „intrarassische“ homosexuelle Beziehungen. Sowohl dem polnischen als auch dem deutschen Partner wurde in diesem Fall vorgeworfen, dem „Ansehen des deutschen Volkes“ geschadet zu haben. Umgekehrt wurden homosexuelle Beziehungen zwischen Polen, obwohl sie unterdrückt wurden, als geringfügig betrachtet, weil sie den „Zeugungswillen des deutschen Volkes“ nicht direkt in Frage stellten.

---

<sup>29</sup> APTOW, Bestand Nr. 1001, Sign. 2735.

Als Grundlage für diese Hierarchisierung der verschiedenen Arten sexueller Beziehungen entsprechend ihrer rassischeschlechtlichen Konfiguration wurden also zwei Prinzipien herangezogen: die Wahrung der Würde und der Fortpflanzungsfähigkeit der „Volksgemeinschaft“. Im Fall der Polen, die homosexuelle Beziehungen pflegten, verstärkten diese beiden Dimensionen einander. Ihre „interrassischen“ homosexuellen Kontakte hatte nämlich aus der Perspektive der deutschen Justiz sowohl negative Auswirkungen auf das Ansehen als auch auf die Reproduktionsfähigkeit des „deutschen Volkes“.

Im Fall der Deutschen widersprachen sich beide Prinzipien. Aus der Anwendung des Prinzips der Würde folgte hier, dass „interrassische“ homosexuelle Beziehungen strenger zu beurteilen waren. Hingegen implizierte die Betrachtung für die Reproduktion eine mildere Bestrafung derselben, um die deutsche „Rasse“ vor der Verbreitung der Homosexualität zu bewahren. Dieser Widerspruch hat dazu geführt, dass die Richter die homosexuellen Praktiken der Deutschen im annexierten Polen mit einer gewissen Inkonsistenz beurteilten, wobei manchmal (in keinem Fall aber systematisch) die Tendenz zu sehen war, die Bedeutung ihrer sexuellen Beziehungen zu Polen herunterzuspielen – insbesondere, wenn diese Kontakte missbräuchlich waren.

### Von Deutschen ausgehende homosexuelle Gewalt

Über die Frage der Unterdrückung von Homosexualität hinaus zeigen die drei Strafverfahren die soziologische Realität des Regierungsbezirks Zichenau mit seinen zahlreichen landwirtschaftlichen Gütern, die von Reichsdeutschen verwaltet wurden. Diese übten, wie das Sondergericht selbst einräumte, eine unbestrittene Autorität über eine sehr große Anzahl polnischer Landarbeiter aus. Der Fall Benjamin R. offenbart außerdem, dass die Behörden zwar eine strikte Trennung der „rassischen“ Gruppen angeordnet hatten, in Wirklichkeit polnische Bedienstete und volksdeutsche Grundbesitzer oft auf engstem Raum – mitunter im gleichen Zimmer – zusammenlebten. Die Kombination des durch die Besatzung geschaffenen Machtgefälles und der räumlichen Nähe bot viele Möglichkeiten und Gelegenheiten für den hetero- wie homosexuellen Missbrauch von Polen durch Deutsche.

Homosexuelle Gewalt ist ein weitgehend vergessenes Thema in der Geschichtsschreibung von Homosexualitäten. Dies liegt hauptsächlich darin begründet, dass sich diese lange Zeit allein auf die Rolle Homosexu-

eller als Opfer fokussierte.<sup>30</sup> Darüber hinaus ist homosexuelle Gewalt ein Thema, das aus den nach den Paragrafen 175 und 175a gefällten Urteilen nur schwer herauszulesen ist. Oft ist es kaum möglich, zwischen begründeten Anschuldigungen und bloßen Verteidigungsstrategien zu unterscheiden, wenn ein Angeklagter behauptete, zu homosexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein. Hinzu kommt, dass die Frage der Einwilligung von der Polizei und den Richtern nur als zweitrangig betrachtet wurde. Ihr Augenmerk lag in erster Linie auf dem sexuellen Charakter der Taten und dem Willen zur Bekämpfung von Homosexualität. Dabei hatten sie wenig Interesse daran, die Opferposition der Befragten näher zu betrachten.

Die hier besprochenen Fälle homosexueller Gewalt von Reichs- und Volksdeutschen gegen Polen sind nur ein Teilaспект der täglichen sexuellen Gewalt, die die deutsche Annexion Polens begleitete.<sup>31</sup> Deutsche Männer nutzten ihre wirtschaftliche und rechtliche Vormachtstellung aus, um Polen gegen ihren Willen sexuelle Handlungen aufzuzwingen, was manchmal sogar von den Richtern des Sondergerichts anerkannt wurde. Walter G. griff zur Durchsetzung seiner Ziele möglicherweise zur Waffe und nutzte seine dominante Stellung als deutscher Arbeitgeber gegenüber seinen polnischen Arbeitern aus. Benjamin R. wiederum soll Stefan und Jan W. gedroht haben, ersteren beim Arbeitsamt anzuzeigen sowie letzteren zur Arbeit nach Deutschland zu schicken, wenn sie seinen Wünschen nicht nachkämen. Der Fall Robert T. zeigt seinerseits, wie brüchig die Grenze zwischen Zustimmung und Zwang in den eingegliederten Ostgebieten war und welch unterschiedliche Interpretationen des Geschehens sich hier anboten. Während einige Polen behaupteten, auf die sexuellen Forderungen ihres „Brotgebers“ aus Furcht vor seiner Gewalttätigkeit oder dem Verlust ihres Arbeitsplatzes eingegangen zu sein, sah der Staatsanwalt es als erwiesen an, dass ihr Motiv Gier gewesen sei, da sie ein paar Münzen und Zigaretten angenommen hatten. Die Richter wiederum erkannten an, dass die Polen aus Angst vor Repressalien bei der Arbeit wenig Widerstand leisteten. In jedem Fall war also Sexualität nicht nur für polnische Frauen ein Tauschmittel, um ihr Überleben unter der deutschen Besatzung zu ermöglichen. Auch polnische Männer konnten durch

---

<sup>30</sup> MICHAEL SCHWARTZ, Verfolgte Homosexuelle oder Lebenssituationen von LSBT\*QI\*? Einführende Bemerkungen zu einem Forschungsfeld im Umbruch, in: Homosexuelle im Nationalsozialismus, S. 11–17.

<sup>31</sup> RÖGER, Kriegsbeziehungen, S. 169–208. Behandelt werden auch hier u. a. die Fälle von Benjamin R. und Walter G.

die von den Deutschen geschaffenen Umstände gezwungen sein, eine der wenigen ihnen noch zur Verfügung stehenden Ressourcen, in diesem Fall ihren Körper, zur Verbesserung ihrer Situation zu nutzen. Der Grad der Zustimmung scheint in Anbetracht der Machtverhältnisse sehr gering gewesen zu sein.

In den „eingegliederten Ostgebieten“ richtete sich die von Deutschen ausgehende gleichgeschlechtliche sexuelle Gewalt nicht nur gegen Polen, sondern wie im Fall von Walter G. auch vereinzelt gegen Volks- bzw. Reichsdeutsche.<sup>32</sup> Darüber hinaus gab es homosexuelle Übergriffe von Polen auf Deutsche. In der Vorkriegszeit waren homosexuelle gewaltsame Straftaten ebenfalls nicht unbekannt. Nichtsdestotrotz bleibt zu konstatieren, dass die deutsche Besatzung einen Nährboden für homosexuelle Gewalt schuf, die von den Besatzern oder Volksdeutschen ausging und gegen Polen gerichtet war. Es ist eine für zukünftige Forschungen offene Frage, inwiefern sich unter den Bedingungen der Besatzung homosexuelle von heterosexueller Gewalt unterschied.

Das Ausmaß gleichgeschlechtlicher Gewalt bleibt aber nicht messbar, da nur ein Teil der Vorfälle aktenkundig wurde. Dennoch zeigt die Aktenüberlieferung des Sondergerichts Zichenau, dass homosexuelle Gewalttaten von Deutschen nicht immer ungestraft blieben. Richter und vor allem die Staatsanwälte konnten mitunter besonders streng mit den Gewalttätern umgehen. Wie die Richter im Prozess gegen Robert T. ausdrücklich erklärten, ging es jedoch weniger darum, einen Verstoß gegen die Rechte der Polen zu ahnden, sondern die deutschen Angeklagten für ihre Homosexualität, angebliche Unwürdigkeit und Perversität zu bestrafen und gleichzeitig zu verhindern, dass weitere Deutsche Opfer von Übergriffen werden würden.

Die Verurteilung der sieben Polen nach Paragraf 175 wegen „Unzucht“ erfolgte, obwohl die Richter erkannt hatten, dass Robert T. seine Autorität missbraucht und die Männer zum Geschlechtsverkehr gezwungen hatte. Das machte sie zu Opfern im doppelten Sinne: Sie waren sowohl Objekte der homosexuellen Gewalt vonseiten eines Vertreters der Besatzer als auch der gegen Homosexuelle gerichteten Repressionen des Besetzungsregimes selbst. Der Umstand, dass sie sich in einer Abhängigkeitssituation befunden und aus Angst vor Repressalien bei der Arbeit gefügt hatten, wertete das Gericht lediglich als mildernden Umstand. Eine solche Spruchpraxis fand allerdings keine systematische Anwendung, da es in den beiden anderen Fällen nicht zur Anklage der polnischen Opfer

---

<sup>32</sup> Vgl. APP, Bestand Nr. 286, Sign. 14335, 14343, 14361.

kam. Dennoch wurden diese nicht als Zeugen berücksichtigt, weder in der Anklageschrift noch im Hauptverfahren.

In der Regel waren es nicht die polnischen Opfer homosexueller Gewalt selbst, die den Missbrauch den deutschen Besetzungsbehörden zur Anzeige brachten. Nur Stanisław G., ermutigt durch seinen Vater, wagte es, sich offen darüber zu beschweren. Er wandte sich allerdings nicht an die deutsche Polizei, sondern an einen dem Täter übergeordneten deutschen Zivilisten. Aufschlussreich ist zudem, dass im Fall von Benjamin R. bei den ersten polizeilichen Verhören Jan W. und Janina S. die sexuellen Übergriffe verschwiegen und erst dann zugaben, nachdem ihr volksdeutscher Arbeitgeber diese selbst gestanden hatte.

Viele polnische Missbrauchsopfer sahen von einer Anzeige der deutschen Täter ab. Dies war ihrem geringen wirtschaftlichen und rechtlichen Status geschuldet und vor allem der Gefahr, von den deutschen Strafbehörden bezichtigt zu werden, sie hätten „sich zur Unzucht mißbrauchen lassen“. In einem solchen Fall mussten sie selbst mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen, auch wenn dies, wie gesagt, nicht systematisch geschah. Zur geringen Zahl dokumentierter Sexualdelikte kommt der Umstand, dass entsprechende Klagen häufiger gegen Volks- als gegen Reichsdeutsche erhoben wurden. In den Fällen von Robert T. und Walter G. hingegen zögerten Reichsdeutsche nicht, andere Reichsdeutsche anzuzeigen. Es ist wahrscheinlich, dass die homosexuelle Dimension der Taten die Entscheidung für eine Anzeige hier mehr begünstigte als in Fällen von Gewalt gegen polnische Frauen. Sicherlich spielten auch andere Faktoren eine Rolle bei der Entscheidung, ob ein Fall angezeigt wurde oder nicht, etwa wenn es darum ging, das Funktionieren der landwirtschaftlichen Betriebe sicherzustellen. All dies setzt dem auf Quellen angewiesenen Historiker enge Grenzen, sodass unser heutiges Wissen über sexuelle Gewalt unter der deutschen Besatzung immer noch sehr gering ist.

*Aus dem Französischen übertragen von Christhardt Henschel*